



Brüssel, den 1. Oktober 2020
(OR. en)

11225/20
ADD 3

JAI 751
FREMP 81
AG 45
POLGEN 168

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. September 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der
Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2020) 302 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Bericht
über die Rechtsstaatlichkeit 2020 Länderkapitel zur Lage der
Rechtsstaatlichkeit in Tschechien Begleitunterlage zur MITTEILUNG
DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 Die Lage der
Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2020) 302 final.

Anl.: SWD(2020) 302 final

Brüssel, den 30.9.2020
SWD(2020) 302 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020
Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Tschechien**

Begleitunterlage zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

{COM(2020) 580 final} - {SWD(2020) 300 final} - {SWD(2020) 301 final} -
{SWD(2020) 303 final} - {SWD(2020) 304 final} - {SWD(2020) 305 final} -
{SWD(2020) 306 final} - {SWD(2020) 307 final} - {SWD(2020) 308 final} -
{SWD(2020) 309 final} - {SWD(2020) 310 final} - {SWD(2020) 311 final} -
{SWD(2020) 312 final} - {SWD(2020) 313 final} - {SWD(2020) 314 final} -
{SWD(2020) 315 final} - {SWD(2020) 316 final} - {SWD(2020) 317 final} -
{SWD(2020) 318 final} - {SWD(2020) 319 final} - {SWD(2020) 320 final} -
{SWD(2020) 321 final} - {SWD(2020) 322 final} - {SWD(2020) 323 final} -
{SWD(2020) 324 final} - {SWD(2020) 325 final} - {SWD(2020) 326 final}

ZUSAMMENFASSUNG

Zurzeit werden eine Reihe an wesentlichen Reformen des tschechischen Justizsystems durchgeführt oder vorbereitet, darunter Reformen der Staatsanwaltschaft, des Auswahlverfahrens für Richter und der Disziplinarregelungen für Richter und Staatsanwälte. Diese Reformen könnten dazu beitragen, die Transparenz zu erhöhen und den Einfluss der Exekutive auf die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Richtern und Staatsanwälten zu begrenzen. Gewisse Teilaspekte der Reformvorschläge, insbesondere bezüglich leitender Staatsanwälte, haben Anlass zur Besorgnis gegeben. Hinsichtlich der Qualität des Justizsystems würde eine wirksame Einführung elektronischer Gerichtsakten die Digitalisierung und die Zugänglichkeit der Gerichte unterstützen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Gerichtsgebühren hat die Frage aufgeworfen, wie sich dies auf den Zugang zur Justiz für die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft auswirkt.

Der rechtliche und institutionelle Rahmen für die Korruptionsbekämpfung ist weitgehend vorhanden. Es wurden zahlreiche Initiativen zur Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht ergriffen, insbesondere die Einführung des Registers für Verträge und das neue Gesetz über Nominierungen in staatliche Unternehmen. Trotzdem steht bei einigen wichtigen legislativen Maßnahmen eine Annahme immer noch aus, beispielsweise bei den Gesetzentwürfen zur Lobbyarbeit und zum Schutz von Hinweisgebern sowie dem Gesetzentwurf zur Erweiterung des Mandats der Obersten Rechnungskontrollbehörde. Derzeit finden sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Untersuchungen und Audits bezüglich potenzieller Interessenkonflikte und der Verwendung von EU-Mitteln statt. Es bestehen Bedenken, dass Korruptionsfällen auf höchster Ebene nicht in ausreichendem Maße nachgegangen wird. Es wurden einige Lücken in dem für Abgeordnete geltenden Integritätsrahmen festgestellt.

Die in Artikel 17 der tschechischen Verfassungsordnung enthaltene Charta der grundlegenden Rechte und Freiheiten garantiert Meinungs- und Informationsfreiheit und verbietet ausdrücklich Zensur. Die Medien sind immer noch Risiken im Zusammenhang mit der Einflussnahme von Medieninhabern auf redaktionelle Inhalte ausgesetzt, die auch auf ein Fehlen konkreter Vorschriften hinsichtlich der Transparenz von Medienbesitzverhältnissen zurückzuführen sind. Der tschechische Rundfunk- und Fernsehrat führt seine Aufgaben allem Anschein nach wirksam durch, obwohl eine zunehmende Polarisierung bei den jüngsten Entscheidungen hinsichtlich der Berichterstattung über bestimmte politisch brisante Themen zu beobachten ist.

Das System der Gewaltenteilung in Tschechien ist fest etabliert. Die Durchführung von Folgenabschätzungen und die Anhörung von Interessengruppen sind bewährte Verfahren beim Erlassen von Gesetzen und es werden Bemühungen um eine weitere Erhöhung der Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens unternommen. Einige zivilgesellschaftliche Organisationen fordern dennoch eine systematischere Beteiligung zivilgesellschaftlicher Gruppen am Rechtsetzungsprozess. Die Zivilgesellschaft ist zwar dynamisch und divers, doch wächst der Druck auf bestimmte Arten von nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere im Bereich Migration. Es gibt eine Ombudsperson, jedoch noch keine nationale Menschenrechtsinstitution. Insbesondere im Senat werden regelmäßige Debatten über Themen rund um die Rechtsstaatlichkeit veranstaltet.

I. JUSTIZSYSTEM

Das tschechische Justizsystem besteht aus 86 Kreisgerichten, acht Bezirksgerichten, zwei Obergerichten, dem Obersten Gericht und dem Obersten Verwaltungsgericht.¹ Die zentrale staatliche Verwaltungsstelle für die Gerichte ist das Justizministerium. Das Justizministerium verwaltet im gesetzlich² vorgesehenen Umfang die Ober-, Bezirks- und Kreisgerichte entweder direkt oder über die Präsidenten dieser Gerichte. Einige Aufgaben der zentralen staatlichen Verwaltung fallen in den Tätigkeitsbereich der Präsidenten der beiden Obersten Gerichte. Diese verschiedenen Organe berücksichtigen die Stellungnahmen der einschlägigen Richterräte, die am Obersten Gericht, am Obersten Verwaltungsgericht, an den Obergerichten, den Bezirksgerichten und den größeren Kreisgerichten fungieren. Richter werden aus einem von den Präsidenten der Bezirksgerichte ausgewählten und vom Justizminister vorgestellten Anwärterkreis durch den Präsidenten der Republik ernannt. Die Staatsanwaltschaft ist Teil der Exekutive. Staatsanwälte werden auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts vom Justizminister auf unbegrenzte Zeit in ihr Amt berufen. Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Justizministers von der Regierung ernannt und abberufen.³ Die Rechtsanwaltskammer ist gesetzlich verankert und unabhängig. In ihren Aufgabenbereich fallen die öffentliche Verwaltung des Berufsstands und die Berufsaufsicht. Die Eigenständigkeit der Rechtsanwaltskammer unterliegt in bestimmten gesetzlich geregelten Bereichen⁴ der Weisungsbefugnis des Justizministeriums.

Unabhängigkeit

Eine Reform des Auswahlverfahrens für Richter wird aktuell im Parlament erörtert. Mit dieser Reform⁵ sollen die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Wahl ordentlicher Richter und der Gerichtspräsidenten erhöht werden. Die Vorgehensweise bei der Auswahl der Anwärter für ein richterliches Amt ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. In der Praxis werden die Anwärter von den Präsidenten der Bezirksgerichte ernannt, die eine Liste an das Justizministerium weiterleiten. Nach weiteren Erwägungen legt das Ministerium dem Präsidenten der Republik, der die Richter offiziell ernennt, eine endgültige Anwärterliste vor. Die Anwärter für das Amt der Präsidenten der Ober- und Bezirksgerichte werden vom Justizminister vorgeschlagen.⁶ Widersetzt sich der Präsident der Republik der Ernennung eines Anwärters, hat er dies zu begründen. Die Entscheidungen des Präsidenten hinsichtlich der Ernennung eines Richters unterliegen einer richterlichen Prüfung vor den Verwaltungsgerichten.⁷ Mit den Änderungsvorschlägen soll ein transparenteres und einheitlicheres Einstellungs- und Auswahlverfahren für neue Richter und Gerichtspräsidenten

¹ Außerdem fungieren spezialisierte Verwaltungskammern innerhalb von Bezirksgerichten als Verwaltungsgerichte der ersten Instanz.

² Gesetz Nr. 6/2002 Slg. über Gerichte und Richter.

³ Die Art der Ernennung und Abberufung leitender Staatsanwälte ist Teil einer vom Justizministerium im Juni 2019 vorgeschlagenen Reform.

⁴ Beitrag von Tschechien zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 6, und Beitrag der tschechischen Rechtsanwaltskammer zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 13.

⁵ Änderung des Gesetzes Nr. 6/2002 Slg. über Gerichte und Richter. Neben der Reform des Auswahlverfahrens für Richter enthalten die Änderungsvorschläge auch eine genauere Regelung betreffend Nebentätigkeiten von Richtern und Änderungen hinsichtlich Geschworenen.

⁶ Gesetz Nr. 6/2002 Slg. über Gerichte und Richter und Schaubilder 61, 62 und 65, EU-Justizbarometer 2018.

⁷ Die Entscheidungen unterliegen einer richterlichen Prüfung, u. a. bezüglich des Rechts auf gleiche Zugangsbedingungen zu einem gewählten oder sonstigen öffentlichen Amt und des Rechts auf Anhörung ohne unangemessene Verzögerung. Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts vom 27. April 2006, Nr. 4 Aps 4/2005, und vom 21. Mai 2008, Nr. 4 Ans 9/2007.

auf der Grundlage von genauen, objektiven und einheitlichen Kriterien geschaffen werden.⁸ In der Reform wird auch die Zusammensetzung der Auswahlgremien für das Amt der Gerichtspräsidenten an Ober-, Bezirks- und Kreisgerichten festgelegt. Danach bestünden diese Gremien aus 5 Mitgliedern, von denen zwei die Exekutive und drei die Judikative repräsentieren; auch die Mitglieder der für die Beurteilung der Anwärter zuständigen Auswahlgremien werden ausdrücklich gemäß dem zu besetzenden Amt bezeichnet.⁹ Dadurch sollen die Gremien, die die endgültige Liste der Anwärter für die Ernennung vorlegen, im Einklang mit Empfehlungen des Europarats größtenteils aus Vertretern der Judikative bestehen.¹⁰

Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der Bevölkerung und in Unternehmen ist durchschnittlich. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird von 56 % der Bevölkerung und von 44 % der Unternehmen als „eher gut“ oder „sehr gut“ wahrgenommen. Diese Zahlen sind in den letzten Jahren insgesamt gestiegen.¹¹

Ein Reformentwurf bezüglich der Disziplinarordnung für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher liegt derzeit dem Parlament vor.¹² Das erklärte Ziel des Entwurfs ist es einerseits, die Garantien für die Rechtmäßigkeit von Verfahren durch die Einführung eines Berufungssystems zu stärken, und andererseits die Effizienz der Verfahren zu erhöhen. Im Rahmen der derzeitigen Regelung ist es nicht möglich, gegen eine Entscheidung des Disziplinargerichts – eines besonderen Senats am Obersten Verwaltungsgericht – ein Rechtsmittel einzulegen.¹³ Die Reform würde ein Disziplinarsystem auf zwei Ebenen einführen, wobei die Obergerichte als Gerichte der ersten Instanz und das Oberste Gericht und das Oberste Verwaltungsgericht als Berufungsgerichte fungieren würden. Eine solche Reform könnte zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz beitragen, was im Einklang mit den Empfehlungen des Europarats steht.¹⁴

⁸ Änderung des Gesetzes Nr. 6/2002 Slg. über Gerichte und Richter. Werden die Änderungen angenommen, wird das in den Vorschlägen vorgesehene Auswahlverfahren für neue Richter fünf Phasen umfassen: 1. Rechtsreferendariat, 2. Richterprüfung, 3. Auswahlverfahren zum Rechtsassessor, 4. Praktischer Dienst als Rechtsassessor und 5. offener Wettbewerb für das Richteramt. Auch Bewerbern aus anderen juristischen Berufen (zum Beispiel Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern oder Staatsanwälten) steht eine Bewerbung um das Amt eines Rechtsassessors bzw. Richters offen.

⁹ Für die Wahl des Präsidenten eines Ober- oder Bezirksgerichts soll das Auswahlgremium beispielsweise wie folgt aussehen: der Stellvertretende Justizminister, ein Experte aus dem Justizministerium, der Präsident (oder dessen bevollmächtigter Stellvertretender Vizepräsident) des Bezirks- oder Obergerichts, dessen Präsidentenamt zu besetzen ist, der Präsident (oder der Stellvertretende Präsident) des Bezirks- oder Obergerichts, dessen Präsidentenamt nicht zu besetzen ist, und der Präsident des Obersten Gerichts oder sein designierter Vizepräsident.

¹⁰ Rn. 47 der Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats. Im Hinblick auf das Verfahren der richterlichen Ernennung aus Sicht der richterlichen Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit, verbundene Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, A.K., Rn. 124-125 und 133-134; Rechtssache C-272/19, Land Hessen, Rn. 54-60.

¹¹ Schaubilder 44 und 46, EU-Justizbarometer 2020. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt kategorisiert: sehr gering (weniger als 30 % der Befragten nehmen die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut und sehr gut wahr); gering (zwischen 30 % und 39 %), durchschnittlich (zwischen 40 % und 59 %), hoch (zwischen 60 % und 75 %), sehr hoch (über 75 %).

¹² Gesetz Nr. 7/2002 Slg. über Verfahren in Angelegenheiten betreffend Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher.

¹³ Es ist möglich, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen, falls bisher unbekannte Erkenntnisse zu Tage treten, und es ist möglich, eine Verfassungsklage einzulegen; jedoch gelten diese beiden Mittel nicht als Standardprüfungen.

¹⁴ CDL-AD(2016)017, The Rule of Law Checklist (Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit), Ziff. 78, CM/Rec(2010)12, Ziff. 69 und CDL-AD(2010)004, Ziff. 43. Gemäß dem

Ein Entwurf zur Reform der Staatsanwaltschaft wurde vom Justizminister vorgeschlagen. Die im Juni 2019 vorgelegte Reform¹⁵ wird das System der Ernennung und Abberufung für die Staatsanwaltschaft ändern. Derzeit wird der Generalstaatsanwalt auf Vorschlag des Justizministers von der Regierung auf unbegrenzte Zeit ernannt. Gleichzeitig sieht das Gesetz vor, dass der Generalstaatsanwalt auf Vorschlag des Justizministers ohne Begründung von der Regierung entlassen werden kann.¹⁶ Was andere Staatsanwälte angeht, schreibt das Gesetz die ernennende Behörde vor, regelt aber nicht das Auswahlverfahren oder die Anforderungen, die ein Anwärter für das Amt zu erfüllen hat. Die vom Justizminister vorgeschlagene Reform setzt fest, dass leitende Staatsanwälte, darunter der Generalstaatsanwalt, nur durch eine in einem Disziplinarverfahren ergangene Entscheidung entlassen werden können. Weiterhin ist darin vorgesehen, dass Oberstaatsanwälte auf sieben Jahre ernannt würden; auch die Anforderungen an Anwärter für Ämter in der Strafverfolgung und das entsprechende Auswahlverfahren werden festgelegt. Die Anwärter sollten von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Gremium gewählt werden, von denen drei vom Justizministerium (eines muss ein Richter sein), eines vom Generalstaatsanwalt und eines von einem Oberstaatsanwalt, der für die Einreichung eines Vorschlags für die Ernennung der Oberstaatsanwälte zuständig ist, ernannt werden sollten. Die Änderung sieht auch vor, dass die Amtszeit des derzeitigen Generalstaatsanwalts im Jahr 2023 zu Ende gehen würde und die der beiden Oberstaatsanwälte im Jahr 2024. Während des Konsultationsverfahrens haben einige Interessenvertreter¹⁷ Bedenken dahingehend geäußert, dass die Exekutive im Zuge eines Teils der vorgeschlagenen Änderungen in hohem Maße an der Wahl des Generalstaatsanwalts und anderer leitender Staatsanwälte beteiligt bleiben würde, insbesondere über die Ernennung der Mitglieder des für die Wahl der Anwärter für Ämter in der Staatsanwaltschaft zuständigen Gremiums. Außerdem haben Interessengruppen die Tatsache kritisiert, dass die Änderung für leitende Staatsanwälte zwar eine Amtszeit von sieben Jahren vorschreibt, die Amtszeit des amtierenden Generalstaatsanwalts und der beiden Oberstaatsanwälte jedoch bereits im Jahr 2023 bzw. 2024 zu Ende gehen würde, da sie länger als die in der Reform vorgesehene Amtszeit gedient haben.¹⁸ Der Reformentwurf liegt der Regierung zur Genehmigung vor und das Gesetzgebungsverfahren im Parlament hat noch nicht begonnen.

Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs (C- 216/18 PPU, LM, 25. Juli 2018, Rn. 67): „Das Unabhängigkeitserfordernis verlangt auch, dass die Disziplinarregelung für diejenigen, die mit der Aufgabe des Richtens betraut sind, die erforderlichen Garantien aufweist, damit jegliche Gefahr verhindert wird, dass eine solche Regelung als System zur politischen Kontrolle des Inhalts justizieller Entscheidungen eingesetzt wird. Insoweit bilden Regeln, die insbesondere festlegen, welche Verhaltensweisen Disziplinarvergehen begründen und welche Sanktionen konkret anwendbar sind, die die Einschaltung einer unabhängigen Instanz gemäß einem Verfahren vorsehen, das die in den Art. 47 und 48 der Charta niedergelegten Rechte, namentlich die Verteidigungsrechte, in vollem Umfang sicherstellt, und die die Möglichkeit festschreiben, die Entscheidungen der Disziplinarorgane vor Gericht anzufechten, eine Reihe von Garantien, die wesentlich sind, um die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren.“

¹⁵ In der elektronischen Bibliothek des Gesetzgebungsverfahrens veröffentlichte Materialien, <https://apps.odok.cz/veklep-detail?pid=KORNBD9J6ZWU>.

¹⁶ Gesetz Nr. 283/1993 Slg. über das Amt des Staatsanwalts.

¹⁷ Darunter auch der Generalstaatsanwalt, der Bund der Staatsanwälte und der Regierungsrat für die Koordinierung der Korruptionsbekämpfung.

¹⁸ Siehe vorigen Hinweis. In einer Pressemitteilung gab der Generalstaatsanwalt bekannt, dass mit dem Gesetz angesichts des vorgesehenen Endes der Amtszeit tatsächlich das Ziel verfolgt werde, ihn selbst und die beiden Oberstaatsanwälte abzusetzen.

Qualität

Die Regierung hat eine Änderung des Gerichtsgebührengesetzes vorgeschlagen, die jetzt im Parlament beraten wird.¹⁹ Die im Februar 2020 vorgelegten Änderungsentwürfe zum Gesetz über Gerichtsgebühren enthalten eine umfassende Anhebung einiger Gerichtsgebühren, um sie in Einklang mit dem seit der letzten Änderung 2011 gestiegenen Lebensstandard zu bringen.²⁰ Gleichzeitig sieht der Vorschlag eine Erhöhung des Betrags bestimmter Gerichtsgebühren vor, um unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden²¹ und auf alternative Streitbeilegungsverfahren auszuweichen, wie zum Beispiel gütliche Einigungen durch Vermittlung.²² Derzeit sind die Gerichtsgebühren für Zivil- und Verbraucherrechtsverfahren relativ gering, aber relativ hoch für Handelsrechtsverfahren.²³ Während des Konsultationsverfahrens und in der öffentlichen Debatte haben einige Interessengruppen²⁴ ihre Besorgnis hinsichtlich der Auswirkungen der Reform auf den Zugang zur Justiz, insbesondere für die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft, kundgetan.²⁵ Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass eine Befreiung von Gerichtsgebühren nicht mehr als Ausnahme gilt. Ein Teilnehmer an einem Gerichtsverfahren, der nachweisen kann, dass er sich in prekären finanziellen Verhältnissen befindet, könnte von den Gerichtsgebühren freigestellt werden.

Ein System der erweiterten Prozesskostenhilfe wurde von der Rechtsanwaltskammer eingeführt. Die Rechtsanwaltskammer hat ein 2018 eingeführtes System der erweiterten kostenlosen Prozesskostenhilfe zur Anwendung gebracht²⁶, in dem ein Rechtsanwalt gegen eine sehr geringe Gebühr oder kostenlos Rechtsbeistand leistet.²⁷ Dieses Programm wird staatlich bezuschusst.

Bei der Digitalisierung des Justizsystems besteht Verbesserungspotenzial. Anträge können zwar digital gestellt werden,²⁸ doch ist es noch nicht möglich, auf Gerichtsakten

¹⁹ Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 549/1991 Slg. über Gerichtsgebühren.

²⁰ Insbesondere würden beispielsweise die Gebühren für einen Antrag auf Einleitung eines Zivilverfahrens mit einem Streitwert von bis zu 20 000 CZK (ca. 750 EUR) von 1 000 CZK (ca. 37 EUR) auf 2 000 CZK (ca. 75 EUR) verdoppelt werden, die Gebühren für einen Antrag auf Erlass eines elektronischen Mahnbescheids mit einer Forderung von bis zu 10 000 CZK (ca. 375 EUR) würden in die Kategorie bis zu 20 000 CZK (ca. 750 EUR) aufgenommen und die Gebühr würde von 400 CZK (ca. 15 EUR) auf 1500 CZK (ca. 56 EUR) angehoben werden, und eine Gebühr für einen Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens gegen die Entscheidung eines Verwaltungsorgans würde von 3 000 CZK (ca. 113 EUR) auf 6 000 CZK (ca. 225 EUR) erhöht werden.

²¹ Die Anzahl der eingehenden Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Handelssachen lag im Zeitraum 2012–2018 konsequent über dem EU-Durchschnitt. Schaubild 3, EU-Justizbarometer 2020.

²² In einem solchen Fall würden die Gerichtsgebühren zurückerstattet oder reduziert.

²³ Schaubilder 24 und 25, EU-Justizbarometer 2020. Ausgehend vom Szenario eines bestimmten Verbraucherrechtsverfahrens bzw. eines bestimmten Handelsrechtsverfahrens.

²⁴ Zum Beispiel das Oberste Verwaltungsgericht, der Regierungskommissar für Menschenrechte, das Ministerium für Arbeit und Soziales oder die Ombudsperson.

²⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat festgestellt, dass Gerichtsgebühren unter bestimmten Umständen den Zugang zur Justiz hindern könnten. Siehe EGMR, Kreuz v. Poland, Rn. 60-67; EGMR Podbielski and PPU Polpure v. Poland, Rn. 65-66; EGMR Weissman and Others v. Romania, Rn. 42; EGMR Georgel and Georgeta Stoicescu v. Romania, Rn. 69-70; EGMR Stankov v. Bulgarien, Rn. 59. Siehe auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs, C-279/09, DEB, Rn. 61 und C-61/14, Orizzonte Salute, Rn. 46-47.

²⁶ Als Teil des Gesetzes Nr. 258/2017 Slg. zur Änderung des Gesetzes über juristische Berufe.

²⁷ Die Dauer dieser kostenlosen Rechtsberatung variiert zwischen 30 bis höchstens 120 Minuten pro Jahr. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags liegt bei 100 CZK (ca. 4 EUR), aber es gibt Ausnahmen, bei denen die Gebühr komplett entfällt.

²⁸ Schaubild 27, EU-Justizbarometer 2020.

online zuzugreifen, und Urteile sind nur teilweise online abrufbar.²⁹ Die Covid-19-Pandemie hat die Notwendigkeit der Einführung digitaler Gerichtsakten besonders verdeutlicht. Obwohl das Justizministerium den Prozess der Einführung der elektronischen Gerichtsakte bereits eingeleitet hat, befindet sich das Projekt noch im Anfangsstadium.³⁰ Bisher können nur Mahnverfahren elektronisch beantragt werden.³¹

Eine Reform von Insolvenzverfahren wurde 2019 verabschiedet. Die Änderung ermöglicht es Gerichten, Schuldner in mehr Fällen als schuldenfrei zu erklären. Die Änderung wurde von der hohen Anzahl an Personen in der sog. „Schuldenfalle“ und von den negativen Auswirkungen dieser Situation auf die Gesellschaft und Einzelpersonen veranlasst.³² Den jüngsten Statistiken (Februar 2020) zufolge sind fast 800 000 Personen, also etwa 8 % der Bevölkerung, Schuldner in von Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsverfahren,³³ darunter zahlreiche Fälle, in denen dies in keinem Verhältnis zu der ursprünglichen Forderung steht. Angaben aus dem Jahr 2019 deuten darauf hin, dass 90 % der Schuldner nicht in der Lage waren, jemals ihre Schulden zu tilgen und möglicherweise in existenzielle Schwierigkeiten geraten könnten.³⁴ Solche Situationen können sich negativ auf verschiedene Grundrechte auswirken.³⁵ Mit der Reform soll einer größeren Zahl an Schuldnern die Möglichkeit gegeben werden, durch ein Insolvenzverfahren als schuldenfrei erklärt zu werden. Ob die Änderung ihren Zweck erfüllt, bleibt abzuwarten.

Effizienz

Die Effizienz des Justizsystems stellt in Zivil- und Handelssachen kein wesentliches Problem dar, Verwaltungsverfahren können sich jedoch in die Länge ziehen. Die geschätzte Länge von Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen liegt im oder unter dem Durchschnitt; die Verfahrensabschlussquote deutet darauf hin, dass die Gerichte die Zahl der eingehenden Fälle bewältigen können.³⁶ In Verwaltungssachen legt Tschechien durchschnittliche Ergebnisse an den Tag; im Jahr 2018 nahmen Entscheidungen in Verwaltungssachen in der ersten Instanz 412 Tage in Anspruch.³⁷ Die Verfahrensabschlussquote ist im EU-Kontext im unteren Bereich angesiedelt,³⁸ ein Hinweis auf bestehende Herausforderungen auf diesem Gebiet. Einer der Gründe hierfür könnte eine relative personelle Unterbesetzung sein, obwohl sich nur etwa 4 % aller Richter mit Verwaltungssachen befassen.³⁹ Vom Justizministerium veröffentlichte Daten⁴⁰ lassen darauf schließen, dass es 2019 erhebliche regionale Unterschiede bei der Effizienz der Gerichte

²⁹ Schaubild 28, EU-Justizbarometer 2020.

³⁰ Laufende Ausschreibung für einen Entwickler.

³¹ Weiterhin ist seit 2019 ein Projekt zur Modernisierung und Digitalisierung des Amtes des Generalstaatsanwalts durch die Analyse von Prozessabläufen der Staatsanwaltschaft im Gange; hierbei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den Möglichkeiten der Digitalisierung von Abläufen, was auch durch das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen der Europäischen Kommission begleitet wird.

³² Erläuternder Bericht zu Gesetz Nr. 31/2019.

³³ Website des Bundes der Gerichtsvollzieher der Tschechischen Republik, Statistischer Überblick.
<https://statistiky.ekcr.info/statistiky>.

³⁴ Bericht über die Gesetzesfolgenabschätzung zu Gesetz Nr. 31/2019.

³⁵ Entscheidung des tschechischen Verfassungsgerichts Nr. I. ÚS 3271/13.

³⁶ Schaubilder 5-7 und Schaubilder 10-11, EU-Justizbarometer 2020.

³⁷ Schaubild 8, EU-Justizbarometer 2020.

³⁸ 88 % im Jahr 2018, Schaubild 12, EU-Justizbarometer 2020.

³⁹ Im Zusammenhang mit dem Länderbesuch erhaltene Informationen, bestätigt durch Daten in Das tschechische Justizsystem 2019: jährlicher statistischer Bericht, veröffentlicht vom Justizministerium, und CEPEJ (2020), Study on the functioning of the judicial systems in the EU Member States (Studie zum Funktionieren der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten).

⁴⁰ Das tschechische Justizsystem 2019: jährlicher statistischer Bericht, Justizministerium 2020.

gab.⁴¹ Trotz eines positiven Trends beim regionalen Ausgleich bleiben diese Abweichungen weiter bestehen. Das Justizministerium nahm Überlegungen zu einer möglichen Änderung des Verwaltungsrechts auf, nicht zuletzt um Verfahren vor Verwaltungsgerichten zu beschleunigen und die Effizienz der Verfahren zu erhöhen.⁴²

II. RAHMEN FÜR DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Der rechtliche und institutionelle Rahmen für die Korruptionsbekämpfung ist weitgehend vorhanden. Mehrere Behörden sind gemeinsam für die Korruptionsbekämpfung zuständig. Die Verantwortung für den Korruptionsbekämpfungsplan liegt bei der Abteilung für Interessenkonflikte und Korruptionsbekämpfung des Justizministeriums. Ein 2014 eingerichteter Korruptionsbekämpfungsrat steht der Regierung beratend zur Seite. Die Nationale Behörde zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ermittelt in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften in korruptionsbezogenen Straftaten. Das Amt für Finanzanalysen wurde 2017 als unabhängige Behörde eingerichtet und fungiert als zentrale Meldestelle. Die Oberste Rechnungskontrollbehörde prüft die staatliche Verwaltung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, und ihre Erkenntnisse fließen mitunter in die Feststellung von Korruptionsrisiken ein. In den letzten Jahren wurde eine Reihe an Reformen im Bereich Transparenz und Rechenschaftspflicht eingeleitet. Bezüglich einiger wichtiger legislativer Maßnahmen steht eine Annahme immer noch aus, insbesondere im Hinblick auf Lobbyarbeit und den Schutz von Hinweisgebern, sowie bezüglich des Gesetzentwurfs zur Erweiterung des Mandats der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Im jüngsten Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International aus dem Jahr 2019 belegt Tschechien mit 56 von 100 Punkten in der Europäischen Union Platz 13 und weltweit Platz 44.⁴³ Im Rahmen der Umfrage zu dem im Jahr 2020 veröffentlichten Eurobarometer Spezial äußerten 87 % der Befragten die Auffassung, dass Korruption in ihrem Land weit verbreitet ist (EU-Durchschnitt: 71 %), während 22 % erklärten, in ihrem Alltagsleben persönlich von Korruption betroffen zu sein (EU-Durchschnitt: 26 %)⁴⁴. Weiterhin erklärten 76 % der Unternehmen, dass Korruption weit verbreitet ist (EU-Durchschnitt 63 %), während 32 % die Auffassung vertraten, dass Korruption für ihre Geschäftstätigkeit in Tschechien ein Problem darstellt (EU-Durchschnitt: 37 %)⁴⁵. 29 % der Befragten waren der Meinung, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um vor Korruptionspraktiken abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 36 %), während 21 % der Unternehmen die Auffassung vertraten, dass Personen und Unternehmen, die wegen Bestechung eines hochrangigen Beamten gefasst werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt 31 %).

Tschechien verfügt über einen gut etablierten strategischen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung. Seit 1999 verabschiedet die Regierung aufeinanderfolgende Korruptionsbekämpfungsstrategien. Die aktuelle Strategie erstreckt sich auf den Zeitraum 2018-2022⁴⁶ und sieht die Ausarbeitung von drei einjährigen Aktionsplänen vor, deren Umsetzung vom staatlichen Korruptionsbekämpfungsrat überwacht wird. Der Rat erhält

⁴¹ Die durchschnittliche Dauer von Zivilverfahren an den langsamsten Gerichten beträgt fast das Doppelte der Dauer an den schnellsten Gerichten. Das tschechische Justizsystem 2019: jährlicher statistischer Bericht, Justizministerium 2020, veröffentlicht am 30. Juni 2020.

⁴² Von den tschechischen Behörden bereitgestellte Informationen.

⁴³ Transparency International (2020), Korruptionswahrnehmungsindex 2019.

⁴⁴ Eurobarometer Spezial 502 (2020).

⁴⁵ Eurobarometer Spezial 482 (2019).

⁴⁶ Regierungskonzept für die Korruptionsbekämpfung für die Jahre 2018 bis 2022.

Unterstützung von der Abteilung für Interessenkonflikte und Korruptionsbekämpfung des Justizministeriums, die strategische Dokumente zur Korruptionsbekämpfung ausarbeitet und für den Korruptionsbekämpfungsplan verantwortlich ist. Im Februar 2020 billigte die Regierung den neuen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung.⁴⁷ Dieser enthält vier Schwerpunktbereiche: (i) eine effektive und unabhängige Regierung, (ii) Transparenz und offener Zugang zu Informationen, (iii) effiziente Verwaltung des Staatsvermögens und (iv) Entwicklung der Zivilgesellschaft. Im April 2020 kam die Regierung zu dem Schluss, dass die meisten Aktionspunkte im Aktionsplan 2019 erfüllt worden sind.⁴⁸

Der strafrechtliche Rahmen für die Korruptionsbekämpfung ist trotz einiger Herausforderungen weitgehend vorhanden. Das tschechische Strafgesetz stellt die Annahme von Schmiergeldern, Bestechung, unerlaubte Einflussnahme und Vorteilsnahme bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, einer öffentlichen Ausschreibung und einer öffentlichen Versteigerung unter Strafe.⁴⁹ Die Bestechungsvorschriften decken nicht alle Mitarbeiterkategorien im öffentlichen Sektor ab, da sie sich auf Personen beschränken, die eine Angelegenheit im öffentlichen Interesse entscheiden oder mitentscheiden.⁵⁰ Ausländische Bestechung wird im Strafgesetz nicht eigens unter Strafe gestellt.⁵¹ Ein 2014 eingerichtetes Beratungsorgan der Regierung koordiniert und bewertet die Aktivitäten im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Die Zahl der Personen, gegen die ermittelt wurde, die strafrechtlich verfolgt und wegen Bestechung verurteilt wurden, schwankte in den letzten drei Jahren. Im Jahr 2017 leiteten die tschechischen Strafverfolgungsbehörden 115 Ermittlungen zu Korruptionsdelikten ein, im Vergleich zu 319 im Jahr 2018 und 152 im Jahr 2019. 148 Personen wurden 2017 wegen eines Korruptionsdelikts oder eines entsprechenden Verdachts strafrechtlich verfolgt,⁵² im Vergleich zu 268 im Jahr 2018 und 190 im Jahr 2019.⁵³ In den letzten Jahren wurde in Tschechien in mehreren Korruptionsfällen auf hoher Ebene ermittelt, wobei die mutmaßlichen Täter angeklagt und in einigen Fällen verurteilt wurden. Trotzdem waren 62 % der im Rahmen der Umfrage zu dem im Jahr 2020 veröffentlichten Eurobarometer zur Korruption⁵⁴ befragten Tschechen der Meinung, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um Personen vor Korruptionspraktiken abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 34 %) und 64 % sind der Ansicht, dass Korruptionsfällen auf hoher Ebene nicht in ausreichendem Maße nachgegangen wird (EU-Durchschnitt: 66 %). Außerdem gaben 54 % der im Rahmen der Eurobarometer-Umfrage zur Wahrnehmung von Korruption durch Unternehmen in der EU 2019⁵⁵ befragten Unternehmen an, dass es unwahrscheinlich ist, dass Personen, die sich korrupter Praktiken bedienen, von einem Gericht zu hohen Geldstrafen oder zu Haftstrafen verurteilt werden (EU-Durchschnitt: 39 %).

⁴⁷ Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung 2020.

⁴⁸ Bewertung der Umsetzung der im Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung 2019 vorgestellten Maßnahmen.

⁴⁹ Kapitel X, Teil 3, Sonderabschnitt Korruption von Gesetz Nr. 40/2009 Slg., Strafgesetz.

⁵⁰ GRECO Third Evaluation Round – Second Compliance Report on the Czech Republic (dritte Evaluierungsrunde – zweiter Umsetzungsbericht – Tschechische Republik).

⁵¹ Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung: Im jüngsten Folgebericht zu Phase 4 für die Tschechische Republik zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung wird festgestellt, dass mehrere Empfehlungen entweder teilweise oder überhaupt nicht umgesetzt wurden.

⁵² Artikel 160 und 179b Absatz 3 der Strafprozessordnung.

⁵³ Während des Länderbesuchs in Tschechien vom 3.-5. Juni 2020 gesammelte Informationen.

⁵⁴ Eurobarometer Spezial 502 (2020), Korruption.

⁵⁵ Flash Eurobarometer 482 (2019), Wahrnehmung von Korruption durch Unternehmen in der EU.

Derzeit finden auf nationaler und auf europäischer Ebene Untersuchungen und Audits im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten und der Verwendung von EU-Mitteln statt. Die Verwaltung der EU-Mittel in Tschechien wurde in den letzten Jahren als potenziell besorgniserregend eingestuft.⁵⁶ Nach einer Untersuchung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zwischen 2016 und 2017, bei der gravierende Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Verwendung von EU-Mitteln festgestellt wurden, läuft derzeit ein Ermittlungsverfahren zu einem prominenten Fall auf nationaler Ebene. Es wurden auch weitere Prüfungen der Kommission eingeleitet, um das Problem möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln zu untersuchen.

Das Gesetz über Interessenkonflikte enthält Regeln zu Interessenkonflikten und zur Offenlegung von Vermögenswerten.⁵⁷ Es gilt für Kabinettsmitglieder, Abgeordnete, regionale Gouverneure und Abgeordnete, hohe Beamte, Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder sowie für Mitglieder von Satzungs-, Management-, Aufsichts- oder Kontrollorganen. Das Gesetz sieht ein zentrales Melderegister vor, das vom Justizministerium verwaltet wird. Im Geltungsbereich des Gesetzes stehende Personen müssen eine Erklärung hinsichtlich ihrer persönlichen Interessen, Vermögenswerte, Aktivitäten, Einkommen, Geschenke und Schulden abgeben. Die GRECO betonte, dass effektivere Strafen bezüglich der Erklärungsvorschriften nötig sein könnten.⁵⁸ Gleichermäßen wurde hervorgehoben, dass Tschechien in Erwägung ziehen sollte, den Anwendungsbereich für die Erklärungen zu erweitern, um Angaben zu Ehepartnern und abhängigen Familienmitgliedern von Abgeordneten zu erfassen.⁵⁹ Das Gesetz enthält keine Vorgaben zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen durch Abgeordnete.⁶⁰ Der Mangel an eindeutigen Vorschriften für Abgeordnete hinsichtlich beispielsweise der Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen, hinsichtlich der Erklärung von Aktivitäten und Unvereinbarkeiten und hinsichtlich dem Dialog mit Lobbyisten wurde im jüngsten im Rahmen des Europäischen Semesters verfassten Länderbericht unterstrichen.⁶¹

Mehrere Initiativen zielen auf eine Stärkung der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung und zur Gewährleistung der Integrität in der öffentlichen Verwaltung ab. Ein interner Rahmen für Antikorruptionsprogramme⁶², in dem eine regelmäßige Bewertung der Korruptionsrisiken und ein internes Risikomanagement innerhalb von Ministerien, anderen zentralen Behörden und untergeordneten Stellen und Ämtern dargelegt werden, ist vorhanden. Jede Behörde muss einen Rahmen schaffen, der einen Verhaltenskodex, Integritätsschulungen, interne Verfahren zur Meldung von Missständen und Verfahren im Falle eines Korruptionsverdachts enthält. Die Umsetzung des Rahmens wird mindestens alle zwei Jahre bewertet. Der Verhaltenskodex für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst ist für alle Mitarbeiter der zentralen Verwaltung verbindlich. Allerdings sind 80 % der Befragten der Eurobarometer-Umfrage 2020 zur Korruption⁶³ der Ansicht,

⁵⁶ Im Juni 2020 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung (2019/2987(RSP)) bezüglich der Situation in der Tschechischen Republik an und äußerte sich besorgt über das Problem von Interessenkonflikten und die Verwendung und Verteilung von öffentlichen und EU-Mitteln.

⁵⁷ Gesetz Nr. 159/2006 Slg.

⁵⁸ Versäumnisse bei der Abgabe einer Erklärung oder bei der Erklärung aller Vermögenswerte können eine Geldstrafe von 1 000 CZK (40 EUR) bis 50 000 CZK (1 850 EUR) nach sich ziehen.

⁵⁹ GRECO Fourth Evaluation Round – Interim Compliance Report Czech Republic (vierte Evaluierungsrunde – vorläufiger Umsetzungsbericht – Tschechische Republik).

⁶⁰ GRECO Fourth Evaluation Round – Interim Compliance Report Czech Republic (vierte Evaluierungsrunde – vorläufiger Umsetzungsbericht – Tschechische Republik).

⁶¹ Europäische Kommission, Länderbericht Tschechien 2020, SWD(2020) 502 final, S. 43.

⁶² Eingerichtet durch Regierungsbeschluss vom 2. Oktober 2013, Nr. 752.

⁶³ Eurobarometer Spezial 502 (2020).

dass es Korruption in lokalen bzw. regionalen öffentlichen Institutionen gibt (EU-Durchschnitt: 68 %).

Ein Gesetzentwurf zur Ausweitung der Befugnisse der Obersten Rechnungskontrollbehörde wird derzeit debattiert. Die Ausweitung der Befugnisse der Obersten Rechnungskontrollbehörde ist eine der Prioritäten der neuen Erklärung zum Regierungsprogramm⁶⁴. Mit dem Gesetzentwurf⁶⁵ soll das Mandat der Behörde dahingehend erweitert werden, dass die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben auf lokaler und regionaler Ebene geprüft werden. Auch vollständig oder mehrheitlich in Staats- bzw. Kommunalbesitz stehende Unternehmen würden unter dieses Gesetz fallen.⁶⁶ Diese Maßnahmen dürften sich positiv auf die Rechenschaftspflicht und Transparenz im Zusammenhang mit den öffentlichen Ausgaben auswirken.

Eine Regelung zur Lobbyarbeit wurde unterbreitet. Die Annahme des Gesetzentwurfs zur Lobbyarbeit⁶⁷ steht noch aus. Hierin wird ein öffentlich zugängliches Register von Personen auf beiden Seiten der Lobbyarbeit eingerichtet. Lobbyisten und Behördenvertreter müssen künftig vierteljährliche Berichte über ihre jeweiligen gegenseitigen Kontakte einreichen. Außerdem schafft der Gesetzentwurf einen „Fußabdruck der Lobbyarbeit“, der ein verpflichtender Anhang aller Gesetze sein wird. Er wird Informationen zu Lobbyisten, Zielpersonen der Lobbyarbeit und die spezifische Art der Einflussnahme hinsichtlich der betreffenden Gesetzgebung enthalten. Dadurch soll die Transparenz im Gesetzgebungsverfahren erhöht werden. Der Gesetzentwurf enthält auch Vorschriften zur Erklärung von Geschenken.

Eine Reihe an Maßnahmen regeln den Schutz von Hinweisgebern und fördern das Melden von Korruption. In der Regierungsverordnung Nr. 145/2015 Slg. wird ein Rahmen für ein internes Meldeverfahren für Beamte festgelegt, die derzeit als einzige Mitarbeitergruppe bei der Meldung von Missständen geschützt sind. Es wurden auch Mechanismen zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen für Polizeibedienstete und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst eingerichtet. Zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht⁶⁸ melden, arbeitet das Justizministerium zurzeit an einem Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern. Umfragedaten zufolge wüssten 55 % der im Rahmen der Eurobarometer-Umfrage 2020 zu Korruption⁶⁹ befragten Tschechen nicht, wo oder wem sie einen Korruptionsfall melden sollten, falls sie Zeuge oder Opfer eines Falls von Korruption wären (EU-Durchschnitt: 54 %).

Das Vertragsregister wurde im Juli 2016 eingeführt;⁷⁰ darin werden Verträge mit einem Wert von über 50 000 CZK (ungefähr 2 000 EUR) online veröffentlicht. In dem Register werden Verträge geführt, bei denen eine Vertragspartei zu einer ausgewählten

⁶⁴ Erklärung zum Regierungsprogramm.

⁶⁵ Der Gesetzentwurf liegt der Abgeordnetenversammlung zur dritten Lesung vor und hängt von der Annahme einer verbundenen Verfassungsänderung durch den Senat ab.

⁶⁶ Änderung des Gesetzes über die Oberste Rechnungskontrollbehörde (2018).

⁶⁷ Der Gesetzentwurf zur Lobbyarbeit besteht aus zwei separaten, aber verbundenen Entwürfen: einem Gesetzentwurf zur Lobbyarbeit (Parlamentsmitteilung 565) und einem Gesetzentwurf zur Änderung einiger Gesetze bezüglich der Genehmigung des Gesetzes über die Lobbyarbeit (parlamentarische Vorlage 566).

⁶⁸ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17-56.

⁶⁹ Eurobarometer Spezial 502 (2020).

⁷⁰ Eine Klausel, nach der ein Vertrag nur gültig ist, wenn er im Vertragsregister veröffentlicht wurde, trat am 1. Juli 2017 in Kraft.

Gruppe an juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört, z. B. nationale, kommunale/regionale Behörden, staatliche Unternehmen, staatliche Fonds, öffentliche Universitäten oder juristische Personen, an denen der Staat oder eine kommunale/regionale Behörde (alleine oder gemeinsam mit anderen kommunalen/regionalen Behörden) einen Mehrheitsanteil durch eine andere juristische Person besitzt. Bestimmte Vertragsarten sind von einer verpflichtenden Veröffentlichung im Register⁷¹ ausgenommen. Das Register gilt als gutes Beispiel mit einer positiven präventiven Wirkung gegen Korruption.

Das Gesetz über Ernennungen in staatliche Unternehmen wurde im Dezember 2019 vom Parlament verabschiedet und trat im Januar 2020 in Kraft.⁷² Das Gesetz sieht neue Vorschriften für die Wahl von Mitgliedern von Satzungs- und Verwaltungsorganen von vollständig oder teilweise in staatlichem Besitz stehenden Unternehmen vor. Mit dem Gesetz soll politischen Ernennungen vorgebeugt und die Transparenz des Auswahlverfahrens erhöht werden, da Kandidaten ein von einem Regierungsausschuss geleitetes Auswahlverfahren absolvieren müssen.

Im Jahr 2019 führte die Regierung eine Korruptionsrisikoanalyse des Gesundheitswesens durch. Die Analyse stellte den Sektor als besonders korruptionsanfällig heraus. Es wurde hervorgehoben, dass auf allen Seiten des Gesundheitswesens Korruptionsrisiken bestehen, angefangen bei von Patienten und Mitarbeitern im Gesundheitswesen ausgehender Korruption bis hin zu Korruption auf der Ebene der Zentralregierung.⁷³ Im Anschluss an die Analyse verfolgt das Gesundheitsministerium die Absicht, spezifische Minderungsmaßnahmen einzuführen, und wird voraussichtlich einen Gesetzesvorschlag zur Optimierung der Funktionsweise von öffentlichen Versicherungsgesellschaften vorlegen.

III. MEDIENPLURALISMUS

Die in der tschechischen Verfassungsordnung enthaltene Charta der grundlegenden Rechte und Freiheiten garantiert Meinungs- und Informationsfreiheit und verbietet ausdrücklich Zensur.⁷⁴ Im Rundfunk- und Fernsehgesetz werden die Zuständigkeiten der tschechischen Medienregulierungsstelle⁷⁵ eindeutig festgelegt, während das Gesetz über den freien Zugang zu Informationen⁷⁶ Zugang zu Informationen in behördlichem Besitz gewährleistet.

Die Regierung zieht aktuell eine Reform zur weiteren Förderung der Unabhängigkeit der Medienregulierungsstelle in Erwägung. Im Rundfunk- und Fernsehgesetz wird die Rolle der tschechischen Medienregulierungsstelle dem Rundfunk- und Fernsehrat (der Rat) zugewiesen,⁷⁷ der dazu befugt ist, die Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen sowie abrufbare audiovisuelle Mediendienste zu überwachen. Andere Medien (Print, Online) unterliegen allgemeinen, dem Strafgesetz, Werbebestimmungen, dem Verbraucherschutzrahmen und Initiativen zur Selbstregulierung entstammenden Regeln.⁷⁸ In

⁷¹ Website des Innenministeriums zum Vertragsregister, <https://www.mvcr.cz/clanek/registr-smluv.aspx?q=Y2hudW09NA%3d%3d>.

⁷² Gesetz über die Wahl von Personen in Verwaltungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen mit staatlicher Beteiligung (Ernennungsgesetz).

⁷³ Korruptionsbekämpfungsportal der Regierung, www.korupce.cz.

⁷⁴ Zwischen 2019 und 2020 liegt Tschechien auf der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen im weltweiten Vergleich unverändert auf Platz 40. Reporter ohne Grenzen, Tschechische Republik.

⁷⁵ Gesetz Nr. 231/2001 Slg., in der geänderten Fassung.

⁷⁶ Gesetz Nr. 106/1999 Slg.

⁷⁷ Gesetz Nr. 231/2001 Slg., in der geänderten Fassung.

⁷⁸ Darunter der tschechische Werberat.

dem Gesetz wird der Rat als ein aus 13 Mitgliedern bestehendes, „unabhängiges Verwaltungsorgan“ eingerichtet und es werden die Aufgaben und Pflichten des Rates festgelegt. Außerdem beschreibt es die Auswahl- und Ausschlusskriterien sowie das Ernennungsverfahren für die Mitglieder und den Vorsitzenden des Rates. Die Entscheidungen des Rates können gerichtlich überprüft werden. Verstößt der Rat wiederholt und schwerwiegend gegen die in dem Gesetz festgelegten Pflichten, oder wird sein verpflichtender Jahresbericht aufgrund gravierender Fehler wiederholt nicht gebilligt, kann die Abgeordnetenkammer dem Ministerpräsidenten die Absetzung des gesamten Rates vorschlagen. Die Behörden teilten mit, dass ein Vorschlag zur Begrenzung dieser Befugnis der Abgeordnetenkammer vorgelegt wurde, sodass in solchen Fällen nur einzelne Mitglieder entlassen werden können. Mit dieser Reform soll im Einklang mit den Vorgaben der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD)⁷⁹ die Unabhängigkeit des Rates insgesamt gestärkt werden.

Die Zuständigkeiten des Rats sind gesetzlich gut geregelt und kommen in der Praxis wirksam zum Einsatz. Wie dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2020 („Media Pluralism Monitor“, MPM 2020)⁸⁰ zu entnehmen ist, weist die Arbeitsweise der Medienregulierungsstelle insgesamt ein geringes Risiko auf, obwohl eine zunehmende Polarisierung bei den jüngsten Entscheidungen hinsichtlich der Berichterstattung über bestimmte politisch brisante Themen zu beobachten ist.⁸¹

Tschechien hat keine konkreten Vorschriften hinsichtlich der Transparenz von Medienbesitzverhältnissen. Mit dem oben genannten Rundfunk- und Fernsehgesetz sollen auch Zusammenschlüsse zwischen Sendeanstalten überwacht werden; hiermit werden auch einer Anhäufung von Lizenzen oder persönlichen Verbindungen zwischen verschiedenen Sendern Grenzen gesetzt. Gemäß dem Gesetz über Interessenkonflikte⁸² ist es Mitarbeitern im öffentlichen Dienst untersagt, im Rundfunk oder Fernsehen oder bei den Printmedien redaktionell tätig oder verantwortlich sein. Das Gesetz sieht vor, dass bestimmte Tatsachen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften über die Eintragung von Gesellschaften in den einschlägigen öffentlichen Registern vermerkt werden. Medienunternehmen sind jedoch nicht dazu verpflichtet, ihre Eigentumsstrukturen, einschlägige Änderungen oder Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens offenzulegen.⁸³ In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der MPM 2020 auf ein hohes Risiko bezüglich der Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei den Medien hinweist, nicht zuletzt aufgrund eines allgemeinen hohen Risikos im Zusammenhang mit Gefahren für die Marktpluralität ganz allgemein im Hinblick auf eine Einflussnahme der Wirtschaft und der Eigentümer auf

⁷⁹ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.

⁸⁰ Media Pluralism Monitor 2020.

⁸¹ Die tschechischen Behörden haben einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der überarbeiteten AVMD erarbeitet, der Ende 2020 oder Anfang 2021 verabschiedet werden soll.

⁸² Gesetz Nr. 159/2006 Slg., in der geänderten Fassung.

⁸³ Mit der geänderten AVMD werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, Rechtsvorschriften zu erlassen, nach denen Anbieter von Mediendienstleistungen unter ihrer Rechtshoheit Informationen zu den Eigentumsverhältnissen, darunter die wirtschaftlichen Eigentümer, zugänglich machen. Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.

redaktionelle Inhalte und im Hinblick auf die Konzentration der Nachrichtenmedien.⁸⁴ Trotz der Verabschiedung der Änderungen des Gesetzes über Interessenkonflikte 2017, nach dem Politikern die Beteiligung an Medien ausdrücklich untersagt ist, ist die politische Unabhängigkeit der Medien weiterhin einem hohen Risiko ausgesetzt, wenn man berücksichtigt, dass auch durch informelle Netzwerke und Machtbündnisse zwischen Eigentümern und politischen Akteuren die Möglichkeit zur politischen Einflussnahme besteht.⁸⁵ Von der Kommission im Rahmen dieses Berichts konsultierte Zivilgesellschafts- bzw. Journalistenverbände bestätigten, dass ebendiese Kräftespiele die größte Gefahr für den Medienpluralismus im Land darstellen.⁸⁶

Neben den im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten allgemeinen Werbevorschriften⁸⁷ **gibt es in Tschechien keine spezifischen Regelungen bezüglich der Zuweisung von staatlicher Werbung**, d. h., dass alle staatlichen Werbeverträge mit einem Wert über 50 000 CZK (ca. 2 000 EUR) veröffentlicht und im öffentlichen Register zugänglich gemacht werden. Der MPM 2020 nennt auch einige Risiken aufgrund fehlender Vorschriften für die Gewährleistung der Transparenz politischer Online-Werbung.⁸⁸

Der Zugang zu Informationen ist gesetzlich geregelt, doch in der Praxis können Hindernisse bestehen. Das Gesetz über den freien Zugang zu Informationen⁸⁹ gewährleistet den Zugang zu in behördlichem Besitz stehenden Informationen. Ein zurzeit in Vorbereitung befindlicher Gesetzentwurf⁹⁰ würde einen Mechanismus – im Einklang mit dem tschechischen Präzedenzrecht – zur Abwehr von offenkundig hinderlichen Informationsanfragen einführen. Die Änderung würde es der öffentlichen Stelle ermöglichen, eine Vorauszahlung zu verlangen, um die Kosten im Zusammenhang mit einem umfassenden Informationsabruf zu decken. Dies könnte den Zugang zu ausführlichen Informationen in Händen öffentlicher Behörden hindern. Außerdem wurden während des Länderbesuchs Bedenken über Berichte geäußert, nach denen Behörden den Zugang zu Informationen verwehren und die Anträge gerichtlich anfechten.⁹¹

Journalisten gelten zwar als sicher vor physischer Gewalt, doch sind verbale Beleidigungen und Bedrohungen in der politischen Debatte keine Seltenheit. Auf der Plattform des Europarates für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten⁹² gingen 2019 und 2020 keine Warnungen für Tschechien ein. Der MPM 2020 bescheinigt auch dem Bereich „Journalistischer Berufsstand, Standards und Schutz“ ein niedriges Risiko. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass verbale Beleidigungen, Verleumdungen und Bedrohungen von Journalisten ein fester Bestandteil der politischen Debatte von populistischen und rechten Parteien⁹³ und einzelnen Politikern⁹⁴ sind. Es sei

⁸⁴ Media Pluralism Monitor 2020.

⁸⁵ Media Pluralism Monitor 2020.

⁸⁶ Im Zusammenhang mit dem Länderbesuch und dem Konsultationsprozess im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Berichts erhaltene Informationen, z B. Beitrag von Transparency International Tschechische Republik für den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020.

⁸⁷ Gesetz Nr. 134/2016 Slg.

⁸⁸ Media Pluralism Monitor 2020.

⁸⁹ Gesetz Nr. 106/1999 Slg.

⁹⁰ Die Änderung wartet in der Abgeordnetenkammer des Parlaments der Tschechischen Republik auf Debatte in erster Lesung (Abgeordnetenkammer, Mitteilung Nr. 633).

⁹¹ Im Zusammenhang mit dem Länderbesuch erhaltene Informationen, auf die auch im MPM 2020 verwiesen wird.

⁹² Europarat. Plattform für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten.

⁹³ Media Pluralism Monitor 2020.

auch angemerkt, dass Verleumdung u. a. mit einer Haftstrafe – von bis zu einem Jahr und als Nebenstrafe – geahndet werden soll.⁹⁵

IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

Tschechien ist eine parlamentarische Republik mit Zweikammernsystem⁹⁶ und einem direkt gewählten Staatspräsidenten. Gesetzesvorschläge können von einem Mitglied der Abgeordnetenversammlung, einer Gruppe von Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung, dem Senat, der Regierung oder Vertretungsorganen der höheren selbstverwalteten Gebietseinheiten⁹⁷ vorgelegt werden. Das Verfassungsgericht kann nachträgliche Prüfungen der Verfassungsmäßigkeit durchführen. Neben dem Justizsystem spielen die Ombudsstelle und die Zivilgesellschaft eine Rolle in der Gewaltenteilung.

Die Durchführung von Folgenabschätzungen und die Anhörung von Interessengruppen sind bewährte Verfahren beim Erlassen von Gesetzen. Ein Gesetzesvorschlag kann von der Abgeordnetenversammlung (einem Abgeordneten oder einer Gruppe von Abgeordneten), dem Senat (nur als Ganzes), der Regierung und den Bezirksräten vorgelegt werden. Die Vorschläge enthalten auch eine Begründung, mit der die derzeitige Rechtslage zu bewerten, die Notwendigkeit einer Neuregelung zu erklären, die voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu beschreiben und die Konformität des Vorschlags mit der Verfassung, internationalen Verträgen und den aus der EU-Mitgliedschaft entstehenden Pflichten zu klären sind. Folgenabschätzungen sind für jede Regierungsvorlage sowie für jede Regelung erforderlich, die aller Voraussicht nach mit erheblichen Kosten für Unternehmen, Verwaltungen und Bürger verbunden sind. Von Abgeordneten und kommunalen bzw. regionalen Behörden eingebrachte Gesetze unterliegen keiner entsprechenden Folgenabschätzungspflicht. Die Regierung, die die große Mehrheit der primären Gesetzgebung ausarbeitet, hat eine Reihe an Beratungs- und Arbeitsgremien eingerichtet, die Experten, Interessenvertreter oder andere betroffene Gruppen vertreten.⁹⁸ Trotz dieser umfassenden Rahmenbedingungen haben Interessenvertreter der Zivilgesellschaft Bedenken hinsichtlich eines mutmaßlich fehlenden Anhörungsgebots und des Mangels einer effektiven Weiterverfolgung der durchgeführten Konsultationen geäußert.⁹⁹ Das Verfassungsgericht, das Oberste Gericht, das Oberste Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft werden in Fällen konsultiert, in denen ein Gesetzesvorschlag in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fällt.

Bemühungen zu einer weiteren Erhöhung der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren sind im Gange. Der Zugang zu Regierungs- und Parlamentsdokumenten ist bereits anhand einer Reihe von Online-Tools möglich.¹⁰⁰ Des Weiteren wird zurzeit ein Projekt zur

⁹⁴ Einschließlich Aussagen des Präsidenten der Republik. In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, dass der Europarat in seiner Empfehlung 2016/4 angab, dass die Mitgliedstaaten einen umfassenden rechtlichen Rahmen einrichten sollten, der es Journalisten und anderen Medienakteuren ermöglicht, wirksam und ohne Furcht zur öffentlichen Debatte beizutragen.

⁹⁵ Zentrum für Medienpluralismus und –freiheit (Centre for Media Pluralism and Media Freedom – CMPF) (2019), Decriminalisation of Defamation (Entkriminalisierung von Verleumdung).

⁹⁶ Bestehend aus der unteren Kammer, der Abgeordnetenversammlung (Poslanecká sněmovna) und der oberen Kammer, dem Senat (Senát Parlamentu České republiky).

⁹⁷ Art. 41 der Verfassung.

⁹⁸ Website der Regierung, <https://www.vlada.cz/en/pracovni-a-poradni-organy-vlady/>.

⁹⁹ z. B. Beitrag des Tschechischen Helsinki-Ausschusses zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

¹⁰⁰ Zu diesen Tools gehören ODok, <https://www.odok.cz/>, das die Weiterleitung von Dokumenten zwischen Verwaltungsorganen der Zentralregierung ermöglicht, eine elektronische Bibliothek des

Einrichtung einer „eCollection“ und von „eLegislation-Portalen“¹⁰¹ durchgeführt, die die Kontrolle und Teilnahme am Gesetzgebungsprozess erleichtern würden. Das Projekt soll bis Ende 2020 abgeschlossen werden.

Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie wurden gerichtlich überprüft. Am 12. März 2020 verhängte die Regierung den Ausnahmezustand. Dieser dauerte bis zum 17. Mai an, nachdem die Abgeordnetenkammer zweimal einer Verlängerung zugestimmt hatte.¹⁰² Der Regierungsbeschluss zur Verhängung des Ausnahmezustands aufgrund des Ausbruchs von Covid-19 und einige Regierungsmaßnahmen und vom Gesundheitsministerium ergriffene außerordentliche Maßnahmen wurden einer richterlichen Prüfung am Amtsgericht Prag, am Obersten Verwaltungsgericht und am Verfassungsgericht unterzogen.¹⁰³ Die Verfassungsmäßigkeit der Verhängung des Ausnahmezustands durch die Regierung sowie in den meisten Fällen der angefochtenen außerordentlichen Maßnahmen wurde bestätigt. Das Amtsgericht Prag setzte vier Maßnahmen¹⁰⁴ außer Kraft, was anschließende Gesetzesanpassungen seitens der Regierung zur Folge hatte.

Der Bürgerbeauftragte (Ombudsstelle) tritt für die Rechte von Einzelpersonen gegenüber Behörden ein und fördert die Standards einer verantwortungsvollen Regierungsführung. Tschechien hat keine nationale Menschenrechtsinstitution.¹⁰⁵ Es gibt eine Ombudsstelle, die formell und materiell unabhängig ist und außerhalb der drei staatlichen Gewalten angesiedelt ist. Die Ombudsstelle ist kraft Gesetz eingerichtet und nicht in der Verfassung verankert. Die Hauptaufgabe der Ombudsstelle besteht darin, Personen in Fällen zur Seite zu stehen, in denen das Verhalten der Behörden entweder gesetzeswidrig ist oder den Prinzipien eines demokratischen Staats und der verantwortungsvollen Regierungsführung widerspricht, indem sie Untersuchungen durchführt und Abhilfemaßnahmen empfiehlt. Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen sind nicht rechtlich bindend.¹⁰⁶ Zusätzlich erhielt die Ombudsstelle die Mandate einer Gleichstellungsstelle, des staatlichen Koordinierungsmechanismus im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Nationalen Präventivmechanismus im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und der Überwachungsstelle für erzwungene Rückkehr.¹⁰⁷

Gesetzgebungsprozesses (eKLEP, <https://apps.odok.cz/>), die alle erarbeiteten Gesetzestexte und sogar einige verbundene Dokumente wie Kommentare und Folgenabschätzungsberichte umfasst, die Websites der Abgeordnetenkammer und des Senats, über die Dokumente zu allen Gesetzesvorschlägen, Online-Übertragungen von Sitzungen beider Kammern sowie stenografische Mitschriften von Sitzungen der Kammer und des Senats und Protokolle von Ausschusssitzungen abgerufen werden können.

¹⁰¹ Weitere Informationen über das Projekt können unter <https://www.mvcr.cz/clanek/esbirka-a-elegislativa.aspx> abgerufen werden. Das Projekt wird teilweise mit EU-Mitteln finanziert.

¹⁰² Der Ausnahmezustand kann von der Regierung für bis zu 30 Tage verhängt werden und kann nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer verlängert werden. Verfassungsgesetz Nr. 110/1998, Art. 5 und 6.

¹⁰³ Beispielsweise Entscheidungen des Amtsgerichts Prag Nr. 14 A 41/2020 vom 23. April 2020 und Nr. 10 A 35/2020 – 261 vom 7. Mai 2020, Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts vom 4. Juni 2020, Nr. 6 As 88/2020 – 44, vom 21. Mai 2020, Nr. 5 As 138/2020 - 80, vom 8. Mai 2020 Nr. Nao 48/2020 – 149 und Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 22. April 2020 Nr. Pl. ÚS 8/20.

¹⁰⁴ Amtsgericht Prag (2020), Urteil Nr. 14 A 41/2020 vom 23. April 2020.

¹⁰⁵ Im Rahmen der Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung (Universal Periodic Review (UPR)) der UN wurden wiederholt Empfehlungen zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution an Tschechien ausgesprochen und werden von Tschechien unterstützt.

¹⁰⁶ Gesetz Nr. 349/1999 Slg. über die Ombudsstelle.

¹⁰⁷ State of the Rule of Law in Europe. Reports from National Human Rights Institutions (Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Berichte von nationalen Menschenrechtsinstitutionen), S. 64.

Der Senat pflegt Debatten über das Justizsystem abzuhalten. Er veranstaltet Konferenzen und Diskussionsrunden zu Themen rund ums Justizsystem, die den Senatoren die Möglichkeit geben, Fragen bezüglich des Justizsystems und politische Lösungen zu diskutieren. Die jüngste Konferenz fand im November 2019 statt, als der Verfassungs- und Rechtsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gericht eine internationale Konferenz zum Thema „Effizienz und Qualität der tschechischen Justiz: Bewertung und Ausblick“ austrug.

Die Zivilgesellschaft ist dynamisch und divers, doch wächst der Druck auf bestimmte Arten von nichtstaatlichen Organisationen. Die Zivilgesellschaft hat viel Freiraum¹⁰⁸ und setzt sich aktiv für Demokratie, Integrität der öffentlichen Verwaltung und Unabhängigkeit der Justiz und Staatsanwaltschaft ein¹⁰⁹. Dennoch sind zivilgesellschaftliche Organisationen, die insbesondere in den Bereichen Migration und Gleichstellungsfragen tätig sind, einer zunehmenden Animosität seitens bestimmter Teile der Gesellschaft und einiger politischer Parteien ausgesetzt.¹¹⁰

¹⁰⁸ Bewertung durch CIVICUS; die Bewertung gliedert sich wie folgt in fünf Kategorien: offen, eingeengt, behindert, unterdrückt und geschlossen.

¹⁰⁹ CIVICUS, 22. Juli 2019, Politicians continue to undermine critical media in the Czech Republic. Mass protests persist (Politiker untergraben weiterhin kritische Medien in der Tschechischen Republik. Fortsetzung der Massenproteste). CIVICUS, 15. Januar 2020, Citizens call for PM's resignation in anti-government protests; press freedom in decline (Proteste gegen die Regierung: Bürger fordern Rücktritt des Ministerpräsidenten. Pressefreiheit zunehmend eingeschränkt).

¹¹⁰ Beitrag von Tschechien zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, S. 33.

Anhang I: Verzeichnis mit Quellenangaben (alphabetisch geordnet)*

* Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 eingegangen sind, ist abrufbar unter (Website der Kommission).

Amtsgericht Prag, Urteil vom 23. April 2020, 14 A 41/2020.

Amtsgericht Prag, Urteil vom 7. Mai 2020, 10 A 35/2020 – 261.

Bund der Gerichtsvollzieher, Statistischer Überblick. <https://statistiky.ekcr.info/statistiky>.

Bund der Staatsanwälte (2019), Stellungnahme zu den Änderungen des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft. <https://www.uniesz.cz/pripominky-unie-k-ministerskemu-navrhu-na-zmenu-zakona-o-statnim-zastupitelstvi/>.

Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, goAML (System zur Bekämpfung der Geldwäsche). <https://www.unodc.org/unodc/en/global-it-products/goaml.html>.

CEPEJ (2020), Study on the functioning of the judicial systems in the EU Member States (Studie über die Funktionsweise der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten).

CIVICUS, 15. Januar 2020, Citizens call for PM's resignation in anti-government protests; press freedom in decline (Proteste gegen die Regierung: Bürger fordern Rücktritt des Ministerpräsidenten. Pressefreiheit zunehmend eingeschränkt). <https://monitor.civicus.org/updates/2020/01/15/citizens-call-pms-resignation-anti-government-protests-press-freedom-decline/>.

CIVICUS, 22. Juli 2019, Politicians continue to undermine critical media in the Czech Republic. Mass protests persist (Politiker untergraben weiterhin kritische Medien in der Tschechischen Republik. Fortsetzung der Massenproteste). <https://monitor.civicus.org/updates/2019/07/22/Politicians-continue-to-undermine-critical-media-in-the-Czech-Republic-Mass-protests-persist/>.

CIVICUS, Monitor tracking civic space: Czech Republic (Monitor zur Beobachtung des zivilgesellschaftlichen Raums: Tschechische Republik). <https://monitor.civicus.org/country/czech-republic/>.

Conference of the States Parties to the United Nations Convention against Corruption (2018), Country report on implementation of the United Nations Convention against Corruption (Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (2018), Länderbericht zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption). <https://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/WorkingGroups/ImplementationReviewGroup/ExecutiveSummaries/V1808272e.pdf>.

ENHRI (2020) State of the Rule of Law in Europe. Reports from National Human Rights Institutions (Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Berichte von nationalen Menschenrechtsinstitutionen). <http://enhri.org/rule-of-law-report/>.

Europäische Kommission (2018, 2019, 2020), EU-Justizbarometer.

Europäische Kommission (2019), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Umfang, in dem die Mitgliedstaaten die für die Einhaltung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JHA des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, COM(2019) 355 final.

Europäische Kommission (2020), Länderbericht Tschechien, SWD(2020) 502 final.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2001), Urteil vom 19. Juni 2001, Kreuz v. Poland, 28249/95.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2001), Urteil vom 2. Oktober 2001, Stankov v. Bulgaria, 29221/95 und 29225/95.

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005), Urteil vom 26. Juli 2005, Podbielski and PPU Polpure v. Poland, 39199/98.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2006), Urteil vom 24. Mai 2006, Weissman and Others v. Romania, 63945/00.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2011), Urteil vom 26. Juli 2011, Georgel and Georgeta Stoicescu v. Romania, 9718/03.
- Europäisches Parlament, Entschließung zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte, 2019/2987(RSP).
- Europarat, Platform to promote the protection of journalism and safety of journalists – Czech Republic (Plattform für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten – Tschechische Republik). <https://www.coe.int/en/web/media-freedom/czech-republic>.
- Europarat: Europäische Kommission für Demokratie durch das Recht (Venedig-Kommission) (2010), Report on the independence of the judicial system part I: the independence of judges (Bericht über die Unabhängigkeit des Justizsystems Teil I: die Unabhängigkeit der Richter), CDL-AD(2010)004.
- Europarat: Europäische Kommission für Demokratie durch das Recht (Venedig-Kommission) (2016), The Rule of Law Checklist (Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit), CDL-AD(2016)007.
- Europarat: Ministerkomitee (2010), Recommendation CM/Rec(2010) 12 of the Committee of Ministers to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities (Empfehlung CM/(2010) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richtern).
- Europarat: Ministerkomitee (2016), Recommendation CM/REC(2016) 4 Ministers on the protection of journalism and safety of journalists and other media actors (Empfehlung CM/Rec(2016) 4 zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren).
- Generaldirektion Kommunikation (2019), Eurobarometer Spezial 482: Wahrnehmung von Korruption durch Unternehmen in der EU.
- Generaldirektion Kommunikation (2020), Eurobarometer Spezial 502: Korruption.
- Generalstaatsanwalt (2019), Schreiben an den Justizminister mit Stellungnahme zu den Änderungen des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, elektronische Bibliothek des Gesetzgebungsverfahrens <https://apps.odok.cz/veklep-detail?pid=KORNBD9J6ZWU>.
- Generalstaatsanwaltschaft (2019), Stellungnahme des Generalstaatsanwalts zur Debatte der Anmerkungen zum Gesetz über die Staatsanwaltschaft <http://www.nsz.cz/index.php/en/tiskove-zpravy/2414-nejvyi-statni-zastupce-komentuje-projednavani-pipominek-k-zakonu-o-statnim-zastupitelstvi>.
- Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 19. November 2019, AK, verbundene Rechtssachen C- 585/18, C- 624/18 und C- 625/18.
- Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 22. Dezember 2010, DEB, C-279/09.
- Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 25. Juli 2018, LM, C- 216/18 PPU.
- Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 6. Oktober 2010, Orizzonte Salute, C-61/14.
- Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 9. Juli 2020, Land Hessen, C-272/19.
- GRECO (2018), Third Evaluation Round – Second Compliance Report on the Czech Republic on Incriminations (ETS 173 und 191, GPC 2) (dritte Evaluierungsrunde – zweiter Umsetzungsbericht – Tschechische Republik – Strafrechtliche Verfolgung (ETS 173 und 191, GPC 2)).
- GRECO (2019), Fourth Evaluation Round preventing corruption in respect of members of Parliament, judges and prosecutors – Interim compliance report, Czech Republic (vierte Evaluierungsrunde –

Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte – vorläufiger Umsetzungsbericht – Tschechische Republik).

Justizministerium der Tschechischen Republik (2020), Das tschechische Justizsystem 2019: jährlicher statistischer Bericht

https://www.justice.cz/documents/12681/719244/Ceske_soudnictvi_2019_vyrocní_stat_zprava.docx/d5bc0218-e4a9-40d2-99c7-26016974fd0b.

Justizministerium (2018), Abschließender Bericht zur Gesetzesfolgenabschätzung, Änderungen des Gesetzes Nr. 182/2006 Slg. (Insolvenzgesetz)

<https://www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=8&CT=71&CT1=0#prilohy>.

Justizministerium (2020), Das tschechische Justizsystem 2019: jährlicher statistischer Bericht

https://www.justice.cz/documents/12681/719244/Ceske_soudnictvi_2019_vyrocní_stat_zprava.docx/d5bc0218-e4a9-40d2-99c7-26016974fd0b.

Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Universal Periodic Review (Allgemeine regelmäßige Überprüfung) – Tschechien <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/czindex.aspx>.

Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik, Entscheidungen vom 27. April 2006, 4 Aps 4/2005 und vom 21. Mai 2008, Aktenzeichen 4 Ans 9/2007.

Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik, Entscheidungen vom 4. Juni 2020, Nr. 6 As 88/2020 – 44.

Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik, Entscheidungen vom 21. Mai 2020, Nr. 5 As 138/2020 – 80.

Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik, Entscheidungen vom 8. Mai 2020, Nr. Nao 48/2020 – 149.

OECD (2019), Czech Republic's Phase 4 Follow-up Report on the progress made by the Czech Republic to implement the OECD Anti-Bribery Convention (Tschechische Republik: Schriftlicher Folgebericht zu Phase 4 über Fortschritte der Tschechischen Republik bei der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung).

Parlament der Tschechischen Republik (2019), Parlamentsmitteilung 565/0, Teil Nr. 1/4 Regierungsvorschlag für ein Gesetz über die Lobbyarbeit

<https://www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=8&CT=565&CT1=0>.

Rat der Europäischen Union (2019), Empfehlung des Rates vom 9. Juli 2019 zum nationalen Reformprogramm Tschechiens 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Tschechiens 2019, ABl. 2019 C 301 vom 5.9.2019, S. 3.

Regierungsrat für die Koordinierung der Korruptionsbekämpfung (2019), Protokoll der am 2. Oktober 2019 abgehaltenen 21. Sitzung. <https://korupce.cz/wp-content/uploads/2019/11/Z%C3%A1znam-z-21-jedn%C3%A1n%C3%AD-RV-konan%C3%A9ho-dne-02.10.2019.pdf>.

Reporter ohne Grenzen, Tschechische Republik. <https://rsf.org/en/czech-republic>.

Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.

Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 vom 26.11.2019.

Transparency International (2020), Korruptionswahrnehmungsindex 2019.

Transparency International Tschechische Republik (2020), Beitrag von Transparency International über die Tschechische Republik im Rahmen der Konsultation der Interessenträger zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Tschechische Rechtsanwaltskammer (2020), Beitrag der tschechischen Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Konsultation der Interessengruppen zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Tschechische Regierung (2018), Änderung des Gesetzes über die Oberste Rechnungskontrollbehörde.

Tschechische Regierung (2013), Abteilungsinternes Rahmenprogramm für die Korruptionsbekämpfung, Regierungsbeschluss Nr. 752 vom 2. Oktober 2013.

Tschechische Regierung (2018), Erklärung zum Regierungsprogramm. <https://www.vlada.cz/cz/jednani-vlady/programove-prohlaseni/programove-prohlaseni-vlady-165960/>.

Tschechische Regierung (2018), Gesetzentwurf zur Lobbyarbeit. <https://www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=8&CT=565&CT1=0>.

Tschechische Regierung (2019), Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung 2020.

Tschechische Regierung (2019), Änderungen des Gesetz Nr. 7/2002 Slg. über Verfahren in Angelegenheiten betreffend Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher und zugehöriges Material. <https://apps.odok.cz/veklep-detail?pid=ALBSBBAD2VD2>.

Tschechische Regierung (2019), Änderungen des Gesetzes Nr. 549/1991 Slg. über Gerichtsgebühren und zugehöriges Material. <https://apps.odok.cz/veklep-detail?pid=KORNBFWH26LU>.

Tschechische Regierung (2019), Änderungen des Gesetzes Nr. 6/2002 Slg. über Gerichte und Richter und zugehöriges Material. <https://apps.odok.cz/veklep-detail?pid=ALBSBBACDB5R>.

Tschechische Regierung (2019), GFA-Bericht zur Änderung des Gesetzes Nr. 31/2019. <https://www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=8&CT=71&CT1=0#prilohy>.

Tschechische Regierung (2019), Reformentwurf zum Gesetz Nr. 283/1993 Slg. über das Amt des Staatsanwalts und zugehöriges Material. <https://apps.odok.cz/veklep-detail?pid=KORNBD9J6ZWU>.

Tschechische Regierung (2020), Beitrag von Tschechien zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Tschechische Regierung (2020), Bewertung der Umsetzung der im Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung 2019 vorgestellten Maßnahmen.

Tschechische Regierung, Regierungskonzept für die Korruptionsbekämpfung für die Jahre 2018 bis 2022.

Tschechischer Helsinki-Ausschuss (2020), Beitrag des Tschechischen Helsinki-Ausschusses im Rahmen der Konsultation der Interessengruppen zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Verband der Staatsanwälte (2019), Vollständiger Wortlaut der Stellungnahme des Verbandes zu den Änderungen des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft <https://www.uniesz.cz/wp-content/uploads/2019/07/P%C5%99ipom%C3%ADnky-LK-USZ-novela-ZSZ.rtf>.

Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Entscheidung vom 22. April 2020, Pl. ÚS 8/20.

Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Entscheidung vom 22. April 2020, Pl. ÚS 8/20.

Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, Entscheidung vom 6. Februar 2014, I. ÚS 3271/13.

Virtueller Länderbesuch in Tschechien im Zusammenhang mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020.

Zentrum für Medienpluralismus und –freiheit (2020), Media Pluralism Monitor (MPM) 2020. <https://cmpf.eu.eu/media-pluralism-monitor/mpm-2020>.

Zentrum für Medienpluralismus und –freiheit (Centre for Media Pluralism and Media Freedom – CMPF) (2019), Decriminalisation of Defamation (Entkriminalisierung von Verleumdung). https://cmpf.eu.eu/wp-content/uploads/2019/01/decriminalisation-of-defamation_Infographic.pdf.

Anhang II: Länderbesuch in der Tschechischen Republik

Die Dienststellen der Kommission hielten im Juni 2020 virtuelle Treffen mit folgenden Stellen ab:

- Korruptionsbekämpfungsrat der Regierung
- Journalistenverband
- Bund der Gerichtsvollzieher
- Rundfunk- und Fernsehrat
- Tschechische Rechtsanwaltskammer
- Amt für Finanzanalysen
- Frank Bold – Reconstruction of the State (Frank Bold – Wiederaufbau des Staates)
- Internationales Presse-Institut Tschechische Republik
- Nationale Behörde zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität der tschechischen Polizei
- Ombudsstelle
- Generalstaatsanwaltschaft
- Oberstes Verwaltungsgericht
- Oberste Rechnungskontrollbehörde
- Oberster Gerichtshof
- Stiftung für unabhängigen Journalismus
- Transparency International Tschechische Republik
- Richterverband
- Tschechischer Verband der Staatsanwälte

* Die Kommission traf auch die folgenden Organisationen in einer Reihe an horizontalen Treffen:

- Amnesty International
- Civil Liberties Union for Europe
- Civil Society Europe
- Konferenz Europäischer Kirchen
- EuroCommerce
- European Center for Not-for-Profit Law
- Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (European Centre for Press and Media Freedom, ECPMF)
- European Civic Forum
- Free Press Unlimited
- Front Line Defenders
- ILGA-Europe
- Internationale Juristenkommission (International Commission of Jurists, ICJ)
- Internationale Föderation für Menschenrechte (Fédération internationale pour les droits humains, FIDH)
- Internationales Presseinstitut (International Press Institute, IPI)
- Lifelong Learning Platform
- Open Society Justice Initiative/Open Society European Policy Institute
- Reporter ohne Grenzen
- Transparency International EU